

**Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira)**

**Arbeitslosenkasse**  
Bürgenstrasse 12  
Postfach 2166  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 58 58  
Telefax 041 228 61 93  
www.wira.lu.ch

**Öffnungszeiten**

Montag - Freitag  
08.00-11.00 Uhr  
13.30-16.30 Uhr

Luzern, 15. Januar 2008

**Leistungen der Arbeitslosenversicherung und Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit (Zwischenverdienst) / Provisionstätigkeit und Praktikum**

**Zwischenverdienst**

Als Zwischenverdienst gilt jedes Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, welches eine Person innerhalb eines Monats während ihrer Arbeitslosigkeit erzielt (Art. 24 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG)). Ein Zwischenverdienst kann im Rahmen einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, eines Temporäreinsatzes, einer Aushilftätigkeit (Arbeit auf Abruf) oder einer Provisionstätigkeit entstehen. Der Arbeitgeber muss monatlich den Arbeitseinsatz, den Lohn usw. auf dem Formular „Bescheinigung über Zwischenverdienst“ gegenüber der Arbeitslosenkasse ausweisen. Dieses Formular bildet eine wesentliche Grundlage, damit die Kasse die monatlichen Zahlungen an die versicherte Person auslösen kann.

Ein Anspruch auf Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung besteht allerdings nur, sofern unter Anrechnung des erzielten Einkommens ein anrechenbarer Verdienstausschlag vorliegt. Ein anrechenbarer Verdienstausschlag liegt vor, soweit das erzielte Einkommen weniger als die durchschnittliche pro Monat zustehende Arbeitslosenentschädigung beträgt.

**Beispiel:**

Frau Muster arbeitete als Debitorenbuchhalterin in der Firma Z. Dabei erzielte sie ein Einkommen von CHF 4'500.00. Sie verliert diese Stelle aus wirtschaftlichen Gründen und meldet sich zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung. Die Arbeitslosenkasse errechnet einen versicherten Verdienst von CHF 4'500.00 und einen Taggeldansatz von 70%. Die durchschnittlichen (Ø) Leistungen der Arbeitslosenversicherung betragen somit CHF 3'150.00.

Für die Kontrollperiode Oktober stehen Frau Muster 21 Taggelder zu. Sie erzielte in diesem Monat bereits ein Einkommen als kaufmännische Angestellte von CHF 2'200.00. Es handelte sich um eine Teilzeitbeschäftigung von 40%. Das erzielte Einkommen ist für die ausgeübte Tätigkeit und Pensum berufs- und ortsüblich.

Ø Leistungen ALV CHF 3'150.00 (70% von 4'500.00)  
Einkommen Oktober CHF 2'200.00 Dieses Einkommen ist kleiner als die Ø Leistungen der ALV: Die Arbeitslosenkasse behandelt es als Zwischenverdienst.

**Berechnung der Kompensationszahlungen:**

Vers. Verdienst Monat Oktober CHF 4'354.85 (4500:21.7x21)  
Zwischenverdienst CHF 2'200.00  
Verdienstausschlag (100%) CHF 2'154.85  
Kompensationszahlungen ALV ca. CHF 1'508.40 (brutto / 70% von CHF 2'154.85, Rundungsdifferenzen möglich)

Versicherte mit Unterhaltspflicht gegenüber Kindern sowie Versicherte, die über 45 Jahre alt sind, haben während längstens zwei Jahren Anspruch auf Kompensationszahlungen. Die übrigen Personen haben Anspruch auf Kompensationszahlungen während der ersten zwölf Monate einer solchen Erwerbstätigkeit. Danach erhalten sie nur noch die Differenz zwischen dem erzielten Einkommen und der durchschnittlich zustehenden Arbeitslosenentschädigung ohne diese Erwerbstätigkeit ausbezahlt.

### **Berufs- ortsübliche Entschädigung**

Erzielt der Versicherte in einer Kontrollperiode einen Zwischenverdienst, der nicht dem berufs- und ortsüblichen Ansatz entspricht, wird der vom Versicherten erzielte Lohn bei der Anrechnung durch die Arbeitslosenkasse auf einen berufs- und ortsüblichen Ansatz für diese Beschäftigung angehoben. Bei der Festlegung eines berufs- und ortsüblichen Ansatzes wird auf Gesamtarbeitsverträge, Lohnempfehlungen von Verbänden, aber auch auf Rückfragen bei anderen Arbeitgebern abgestützt.

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer – im Sinne eines Lohndumpings – jedoch einen zu niedrigen Lohn, muss die Arbeitslosenversicherung ihrerseits bei der Auszahlung an die versicherte Person einen berufs- und ortsüblichen Ansatz für die ausgeübte Tätigkeit anrechnen. Mit der Aufrechnung auf ein berufs- und ortsübliches Niveau wird ein Lohndumping zu Lasten der Arbeitslosenversicherung verhindert.

Arbeitslosenversicherungsrechtlich besteht keine Verpflichtung, einen Zwischenverdienst anzunehmen, der nicht berufs- und ortsüblich entschädigt wird. Eine solche Tätigkeit kann ohne Sanktion durch die Arbeitslosenkasse abgelehnt bzw. aufgelöst werden.

### **Beispiel:**

Herr Muster, gelernter Maurer, verlor aus wirtschaftlichen Gründen seine Anstellung bei der Firma K. Er meldete sich zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung. Herr Muster erfüllte die Anspruchsvoraussetzungen, die Kasse errechnete einen versicherten Verdienst von CHF 5'500.00 und einen Taggeldansatz von 80%. Dies führt zu durchschnittlichen Leistungen der Arbeitslosenversicherung von CHF 4'400.00 (5'500.00 x 80%). Im April kann Herr Muster bei der Firma P. einen Zwischenverdienst als Maurer antreten. Der Arbeitgeber bezahlt Herrn P. einen Stundenlohn von CHF 20.00 aus, dies führt bei den geleisteten 150 Arbeitsstunden zu einer Entschädigung von CHF 3000.00 brutto. Gemäss GAV Bau beträgt der Stundenlohn von Herrn Muster mindestens CHF 27.55.

Bei der Auszahlung im Monat April rechnet nun die Kasse Herr Muster nicht ein Einkommen von CHF 3000.00, sondern von mindestens 4'132.50 (150 x 27.55) an. Dieses Einkommen, basierend auf den GAV-Vorgabe, ist für die Arbeitslosenkasse verbindlich. Die Anrechnung des berufs- und ortsüblichen Einkommens führt zu deutlich tieferen Taggeld-Leistungen.

### **Provisionstätigkeit**

Die aufgeführten Bestimmungen gelten auch bei einer umsatzbezogenen Entlöhnung (Provision). Die Entlöhnung der Arbeitsleistung ist ein zentrales Merkmal des Arbeitsvertrages und ist daher immer geschuldet. Soweit dem Arbeitnehmer bei einer nach Provision entlohnten Tätigkeit kein Fixlohnanteil bzw. Minimum garantiert wird, hat die Kasse bei der Berechnung des Verdienstaufalles zu prüfen, ob der realisierte Verdienst in Anbetracht der erbrachten Arbeit orts- und berufsüblich ist.

Muss dies aufgrund objektiver Anhaltspunkte verneint werden, so hat die Kasse zu bestimmen, wie hoch der orts- und berufsübliche Lohn für die entsprechende Tätigkeit ist. Die Kasse muss mit anderen Worten den Lohn festlegen, den der Arbeitnehmer vernünftigerweise für seine Arbeitsleistung erwarten könnte. Zur Berechnung der auszugleichenden Differenz stellt die Kasse folglich auf den orts- und berufsüblichen Lohn und nicht auf den effektiv erzielten Verdienst ab.

Ist die aufgewendete Arbeitszeit aufgrund der Art der Tätigkeit nicht kontrollierbar, muss die Kasse von einer Vollzeitbeschäftigung ausgehen.

### **Beispiel:**

Eine versicherte Person ist im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung als Finanzberater im Aussendienst auf reiner Provisionsbasis angestellt. Da sie während der ersten Monate - trotz grossem Engagement ihrerseits – keine Verkäufe tätigen kann, erzielt sie auch kein Einkommen. Dies deklariert der Arbeitgeber entsprechend gegenüber der Arbeitslosenkasse auf dem Formular „Bescheinigung über Zwischenverdienst“.

Die zuständige Arbeitslosenkasse klärt nun ihrerseits ab, welches durchschnittliche Einkommen ein Finanzberater erzielen kann. Dabei stützt sie sich auf Lohnempfehlungen und konkrete Rückmeldungen von Arbeitgebern im selben Tätigkeitsbereich ab.

Bei der Anrechnung des erzielten Einkommens werden die effektiv geleisteten Stunden mit dem festgestellten durchschnittlichen berufs- und ortsüblichen Stundenlohn für die Beratertätigkeit multipliziert. Dieses Einkommen wird nun monatlich der versicherten Person angerechnet, sofern das tatsächlich erzielte Einkommen nicht höher ist.

Dieses Vorgehen der Arbeitslosenkasse führt dazu, dass der versicherten Person deutlich weniger, evtl. gar keine Taggelderleistungen mehr ausbezahlt werden.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hielt wiederholt fest, dass bei einem vollzeitlich angestellten Aussendienstmitarbeiter auf Provisionsbasis bei der Ermittlung einer allfälligen Kompensationszahlung seit Beginn des Arbeitsverhältnisses ein berufs- und ortsüblicher Lohn anzurechnen ist, selbst wenn er in den ersten Monaten seiner Anstellung noch kein Einkommen erzielte.

Bei einer teilzeitlichen Anstellung verhält es sich sinngemäss.

### **Praktikum**

Die Arbeitslosenversicherung unterscheidet die folgenden drei Formen von „Praktika“:

- **Praktikum im eigentlichen Sinn**  
Tätigkeit, welche im Rahmen einer Ausbildung zum Erwerb praktischer Kenntnisse ausgeübt wird (z.B. Anwaltspraktikum / Eignungsabklärung)
- **Praktikum als arbeitsmarktliche Massnahme im Sinne des AVIG**
- **Übrige, als „Praktikum“ bezeichnete Arbeitstätigkeit („unechtes Praktikum“)**

Beim Praktikum im eigentlichen Sinn gilt es zu beachten, dass dies nicht über einen Zwischenverdienst abgewickelt werden kann. Rechtsprechungsgemäss bleibt für die Annahme eines Zwischenverdienstes kein Raum, wenn die in Frage stehende Tätigkeit nicht zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, sondern in erster Linie zu Ausbildungszwecken (z.B. Praktikum als Pfleger), folglich zum Erwerb von Kenntnissen aufgenommen wurde. Während der Teilnahme an einem solchen Praktikum lehnt die Arbeitslosenkasse sämtliche Taggeldansprüche ab.

Das Praktikum als arbeitsmarktliche Massnahme setzt eine entsprechende Bewilligung durch das zuständige RAV voraus. Liegt eine solche vor, entschädigt die Arbeitslosenkasse das der versicherten Person zustehende Taggeld.

Handelt es sich um ein „unechtes“ Praktikum, d.h. um eine eigentliche Erwerbstätigkeit, ist vom berufs- und ortsüblichen Ansatz auszugehen. Die Arbeitslosenkasse rechnet einen berufs- und ortsüblichen Ansatz als Zwischenverdienst und nicht den effektiv erzielten Praktikumslohn an.

### **Beispiele:**

Herr X. stand vom 01.05.2002 bis 30.06.2003 als kaufmännischer Angestellter in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma M. AG. Am 25.06.2003 meldete er sich zur Arbeitsvermittlung an und erhob Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 01.07.2003. Vom 01.01.2004 bis 31.03.2004 absolviert Herr X. im Spital Z. ein Praktikum zu 100%, da er die Absicht hat, sich beruflich neu zu orientieren. Um eine Ausbildung als Pfleger beginnen zu können, verlangen die entsprechenden Schulen die Absolvierung eines Praktikums.

Vorliegend handelt es sich um ein Praktikum im engeren Sinne: Einerseits dient dieses Praktikum zur Eignungsabklärung, andererseits ist es Bestandteil bzw. Voraussetzung der Ausbildung. Die Annahme eines Zwischenverdienstes fällt daher im vorliegenden Beispiel ausser Betracht, d.h. Herr X. hat während der Dauer des Praktikums vom 01.01.2004 bis 31.03.2004 keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, das beim Praktikum erzielte Einkommen kann nicht als Zwischenverdienst angerechnet werden.

Frau L. (Jg. 1984) hat eine Ausbildung als Grafikerin erfolgreich abgeschlossen und meldete sich im Anschluss am 01.05.2005 zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung. Ab 01.10.2005 arbeitet sie als Grafikerin bei Herrn Z. Herr Z. zahlt Frau L. bei einem Pensum von 100% einen Lohn von Fr. 2'000.00. Der Arbeitsvertrag wurde mit „Praktikum“ betitelt. Vorliegend handelt es sich nicht um ein Praktikum im engeren Sinn, sondern um eine ordentliche Erwerbstätigkeit, die nicht nach orts- und berufsüblichen Ansätzen entschädigt wird. Für die Ermittlung der Kompensationszahlungen bei diesem „unechten Praktikum“ ist daher von orts- und berufsüblichen Ansätzen auszugehen. Im vorliegenden Fall ist daher ab 01.10.2005 ein orts- und branchenüblicher Lohn von Fr. 3'500.00 (Mindestlohn gemäss Rahmenvertrag des Swiss Graphic Designers für gelernte GrafikerInnen unter 25 Jahren) als Zwischenverdienst anzurechnen, obwohl effektiv nur ein Lohn von Fr. 2'000.00 erzielt worden ist.